

1%-Gebäude- und Wohnungsstichprobe

30. September 1993

Gebäudebogen mit Grundstücksangaben

<p>Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen</p> <p>40193 Düsseldorf</p>	<p>Name und Anschrift des Gebäudeeigentümers bzw. Verfügungsberechtigten</p>
--	--

Um eventuelle Rückfragen zu erleichtern, bitten wir um freiwillige Angabe der Telefonnummer

	Vorwahl	Rufnummer
--	---------	-----------

Gebäude, für das Angaben erhoben werden Straße, Haus-Nr.	PLZ	Gemeinde
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Verwalter/Vertreter des Eigentümers bzw. Verfügungsberechtigten Name und Vorname, Firma oder Behörde		
Straße, Haus-Nr.	PLZ	Gemeinde
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Die 1%-Gebäude- und Wohnungsstichprobe ist eine amtliche Befragung in der Bundesrepublik Deutschland, an der sich etwa 150 000 Gebäudeeigentümer beteiligen, die aufgrund der Vorschriften des Wohnungstatistikgesetzes zur Auskunft verpflichtet sind. Die Gebäude wurden nach den Regeln eines objektiven mathematischen Zufallsverfahrens für diese Befragung ausgewählt.

Durch Ihre aktive Mithilfe ist es möglich, ein zuverlässiges Bild der Wohnverhältnisse zu erhalten. Wir bitten Sie daher, dem Erhebungsbeauftragten (Interviewer) die Fragen zu beantworten bzw. den Erhebungsbogen auszufüllen und dem Erhebungsbeauftragten zu übergeben oder innerhalb einer Woche an das Statistische Landesamt zurückzusenden.

Hinweise zu Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht, Geheimhaltung (Datenschutz), Hilfsmerkmalen und Erhebungsbeauftragten finden Sie auf der Rückseite dieses Erhebungsbogens; ein Auszug aus dem Wohnungstatistikgesetz ist auf den Seiten 10 und 11 abgedruckt.

Zur Beantwortung der Fragen sind unterschiedliche Antwortmöglichkeiten vorgesehen:

- a) Ankreuzen der zutreffenden Antwort: Zum Beispiel
- b) Eintragen der zutreffenden Anzahl bzw. des zutreffenden Wertes: Zum Beispiel

Zu den Fragen mit unterlegten Fragennummern (z. B. 10)
finden Sie Erläuterungen auf den Seiten 8 und 9

7 Für Einzelpersonen oder Ehepaare, die Eigentümer(in), Erbbauberechtigte(r) des Gebäudes bzw. Verfügungs-/Nutzungsberechtigte(r) bzw. Besitzberechtigte(r) des Gebäudes sind (nur bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen in den neuen Bundesländern und Berlin-Ost):

Sind Sie ...?	025 Einzel- person	026 Ehepaar Mann	027 Frau
Angestellte(r)	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1
Arbeiter(in)	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2
Beamtin/Beamter, Soldat(in), Richter(in)	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 3
Selbständige(r)	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 4
Rentner(in)/Pensionär(in)	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 5
Sonstiges	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 6

8 Für eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern, die Eigentümerin bzw. Erbbauberechtigte des Gebäudes ist:

War das Gebäude früher ein Mietshaus, dessen Wohnungen nachträglich in Eigentumswohnungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz umgewandelt worden sind?

ja 1 nein 9 028

Falls ja:

Jahr der Eintragung ins Grundbuch (bzw. Jahr der Umwandlung) 19 029

9 Haben Sie das Gebäude ...?

gebaut	<input type="checkbox"/> 1 030
gekauft	<input type="checkbox"/> 2
geerbt	<input type="checkbox"/> 3
geschenkt bekommen	<input type="checkbox"/> 4
z. Zt. in Besitz (nur bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen in den neuen Bundesländern und Berlin-Ost)	<input type="checkbox"/> 5

Wenn Sie das Gebäude gekauft, geerbt oder geschenkt bekommen haben:

Bitte das Jahr angeben 19 031

10 Wie viele Vollgeschosse enthält das Gebäude?

Erdgeschoß, Souterrain und ausgebauten Dachgeschoß bitte mitzählen!

Anzahl 032

11 Befindet sich im Gebäude ein Personenaufzug? ja 1 nein 9 033

12 Wie viele Wohnungen sind für Rollstuhlfahrer ohne fremde Hilfe zu erreichen? Anzahl keine = 0 034

13 Ist die überwiegende Zahl der Wohnungen mit einer Gegensprechanlage ausgestattet? ja 1 nein 9 035

14 Wie viele Wohnungen (zum Wohnen oder als Büro, Praxis usw. genutzt) enthält das Gebäude? Insgesamt Anzahl 036

davon:

zum Wohnen genutzt

bewohnt Anzahl 037

leerstehend Anzahl 038

für Nichtwohnzwecke (als Büro, Praxis usw.) genutzt Anzahl 039

15 Wie viele Wohnungen im Gebäude sind seit 1987

a) durch Änderung der Nutzung, Teilung, An- oder Ausbau für Wohnzwecke hinzugekommen? Anzahl keine = 0 040

b) durch Änderung der Nutzung, oder durch Zusammenlegung für Wohnzwecke weggefallen? Anzahl keine = 0 041

16 Wie viele Wohnungen im Gebäude unterliegen der Bindung des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaus (bei Mietwohnungen Wohnberechtigungsschein erforderlich)? Anzahl keine = 0 042

17 Nur in den neuen Bundesländern und Berlin-Ost: Wie viele Wohnungen im Gebäude unterliegen der Belegungsbindung (Wohnungen der Gemeinden oder kommunalen Wohnungsunternehmen, Genossenschaftswohnungen, Werkwohnungen)? Anzahl keine = 0 043

18

a) Wie groß ist die gesamte Wohn-/Nutzfläche des Gebäudes?

Insgesamt volle m² (044)

davon:

zum Wohnen genutzt

% (045) oder volle m² (046)

für Nichtwohnzwecke genutzt

% (047) oder volle m² (048)

b) Wofür wird die für Nichtwohnzwecke genutzte Fläche überwiegend verwendet?

- Dienstleistungen, Handel, Büros und Verwaltungen aller Art 1 (049)
- Produzierendes Gewerbe, Werkstätten aller Art 2
- Land- und forstwirtschaftlicher Bereich 3
- Sonstige Verwendung 4

19

Wie wird das Gebäude überwiegend (flächenmäßig) beheizt?

- Fernheizung 1 (050)
- Blockheizung (für mehrere Gebäude) 2
- Zentralheizung (für ein Gebäude) 3
- Etagenheizung (für einzelne Wohnungen) 4
- Einzel- oder Mehrraumöfen 5

→ Falls Fern-, Block- oder Zentralheizung:

a) Welche Energieart wird überwiegend verwendet?

- Heizöl 1 (051)
- Gas 2
- Elektrizität (Strom) 3
- Kohle, Koks, Briketts 4
- Holz oder sonstiges 5
- Fernwärme 6

b) Welche Energieart wird zusätzlich verwendet?

- Solarenergie 7 (052)
- Wärmepumpe 8

20

Hat das Gebäude eine zentrale Warmwasserversorgung?

ja 1 nein 9 (053)

→ Falls ja:

a) Welche Energieart wird überwiegend verwendet?

- Heizöl 1 (054)
- Gas 2
- Elektrizität (Strom) 3
- Kohle, Koks, Briketts 4
- Holz oder sonstiges 5
- Fernwärme 6
- Solarenergie 7
- Wärmepumpe 8

b) Kann die Warmwasserversorgung unabhängig von der Gebäudeheizung betrieben werden?

ja 1 nein 9 (055)

Nur für Wohnungen mit Fern-, Block- oder Zentralheizung

21

Ist die Gebäudeheizung mit einer zentralen, außentemperaturabhängigen Regelung ausgestattet?

ja 1 nein 9 (056)

22

Wie hoch ist der durchschnittliche Jahresverbrauch an...?

Fernwärme kWh (057)

Heizöl Liter (058)

Gas kWh oder m³ (059)

Kohle, Koks, Briketts Zentner oder Tonne(n) (061)

Nur für Wohnungen mit Block- oder Zentralheizung, falls Heizöl als Energieart verwendet wird

- 23 a) Lage des / der Öltanks
- | | | |
|---|---|-------|
| innerhalb eines Gebäudes | 1 | (063) |
| außerhalb eines Gebäudes
(z. B. im Erdreich) | 2 | |
- b) Baumaterial des / der Öltanks
- | | | |
|------------|---|-------|
| Stahl | 1 | (064) |
| Kunststoff | 2 | |
| Sonstiges | 3 | |
- c) Volumen des / der Öltanks
- | | | |
|-------|--|-------|
| Liter | | (065) |
|-------|--|-------|
- d) Baujahr des / der Öltanks (bei mehreren Öltanks das Baujahr des ältesten)
- | | | |
|--|----|-------|
| | 19 | (066) |
|--|----|-------|
- 24 Baujahr des Heizkessels
- | | | |
|--|----|-------|
| | 19 | (067) |
|--|----|-------|

**Nur für Wohngebäude
Die Beantwortung der Fragen 25 und 26 ist freiwillig**

- 25 Wurden in den letzten zehn Jahren am Gebäude / in den Wohnungen größere bau- oder wohn-technische Veränderungen durchgeführt?
- ja 1 nein 9 (068)

→ Falls ja:

a) Veränderungen am Gebäude

Dämmung gegen Wärmeverlust

- | | | | |
|---|--------------------------|---|-------|
| der Außenfassade | <input type="checkbox"/> | 1 | (069) |
| des Daches oder der obersten Geschoßdecke | <input type="checkbox"/> | 2 | (070) |
| der Kellerdecke | <input type="checkbox"/> | 3 | (071) |

Mehrere Antworten möglich.

- | | | | |
|--------------------------|--------------------------|---|-------|
| Größere Instandsetzungen | <input type="checkbox"/> | 4 | (072) |
|--------------------------|--------------------------|---|-------|

**Nur für Wohngebäude
Die Beantwortung der Fragen 25 und 26 ist freiwillig**

Noch Frage 25

b) Veränderungen in den Wohnungen

Bitte Anzahl der betroffenen Wohnungen angeben!

Erstmaliger Einbau oder Erneuerung

von Zentral-/ Etagenheizung	Anzahl		(073)
		keine = 0	

von Bad / Dusche	Anzahl		(074)
		keine = 0	

von WC	Anzahl		(075)
		keine = 0	

Mehrere Antworten möglich.

von isolierverglasten Fenstern, Doppel- oder Verbundfenstern	Anzahl		(076)
		keine = 0	

der Elektroinstallation	Anzahl		(077)
		keine = 0	

der Wasserver- oder -entsorgung	Anzahl		(078)
		keine = 0	

Veränderung des Wohnungszuschnitts / der Wohnfläche

Anzahl		(079)
		keine = 0

- 26 Sind in den nächsten fünf Jahren Modernisierungen oder größere Instandsetzungen notwendig?

ja 1 nein 9 (080)

→ Falls ja:

In welchen Bereichen?

- | | | | |
|-----------------------|--------------------------|---|-------|
| Dach | <input type="checkbox"/> | 1 | (081) |
| Außenfassade | <input type="checkbox"/> | 2 | (082) |
| Eingang / Treppenhaus | <input type="checkbox"/> | 3 | (083) |
| Fenster | <input type="checkbox"/> | 4 | (084) |
| Elektroinstallation | <input type="checkbox"/> | 5 | (085) |
| Sanitärinstallation | <input type="checkbox"/> | 6 | (086) |
| Heizungsanlage | <input type="checkbox"/> | 7 | (087) |
| Warmwasserversorgung | <input type="checkbox"/> | 8 | (088) |
| Sonstiges | <input type="checkbox"/> | 9 | (089) |

Mehrere Antworten möglich.

Frage 1: Die Größe des Grundstücks ist dem Auszug aus dem Grundbuch zu entnehmen. Wenn er nicht vorhanden ist, muß die Grundstücksgröße berechnet oder geschätzt werden.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, ist zur Ermittlung der Fläche des zu einem Gebäude gehörenden Grundstücks die Zahl der Quadratmeter durch die Zahl der Gebäude zu teilen. Den so ermittelten Wert tragen Sie dann bitte ein.

Die überbaute Fläche ist der vom Gebäude überdeckte Teil des Grundstücks, also die Grundfläche des Gebäudes. Dazu zählen auch die Flächen der zum Gebäude gehörenden Garagen, Gartenhäuser etc.

Befestigte und übrige Flächen müssen schätzungsweise ermittelt werden, da es darüber regelmäßig keine Größenangaben in den Bauunterlagen gibt.

Frage 2: Ein Erbbaurecht ist ein sogenanntes grundstücksgleiches Recht; d. h. ein Erbbauberechtigter erwirbt mit der Eintragung des Erbbaurechts in das Grundbuch das Recht, auf dem Grundstück ein Bauwerk zu errichten (oder ein bereits dort errichtetes zu erwerben), ohne Eigentümer des Grundstücks zu werden. Das Erbbaurecht ist vertraglich auf eine festgelegte Zahl von Jahren, meist 99, begrenzt.

Ein Nutzungsrecht konnte in der ehemaligen DDR verliehen oder zugewiesen werden. Die Verleihung betraf Nutzungsrechte an „volkseigenen“ Grundstücken und konnte an Bürger und an Wohnungsbaugesellschaften erfolgen. Die Zuweisung betraf Nutzungsrechte an genossenschaftlich genutzten Grundstücken. In beiden Fällen entstand getrenntes Gebäude- und Grundeigentum.

Frage 3:

– Wohngebäude – sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (flächenmäßig) für Wohnzwecke genutzt werden. Es können Einfamilienhäuser, Doppelhäuser oder Mehrfamilienhäuser sein, die außer zum Wohnen genutzte Wohnungen auch solche Wohnungen enthalten, in denen z. B. eine Arzt- oder Anwaltspraxis betrieben oder das Erdgeschoß als Geschäft genutzt wird.

– Sonstige Gebäude mit Wohnraum – bei diesen Gebäuden wird weniger als die Hälfte der Gesamtnutzfläche für Wohnzwecke genutzt, der überwiegende Teil dient gewerblichen, sozialen, kulturellen oder Verwaltungszwecken.

– Ständig bewohnte Unterkünfte – sind behelfsmäßige Bauten zur vorübergehenden Nutzung. Hierzu zählen z. B. Baracken, Wohnschiffe, Behelfsheime, Wohncontainer, Gartenlauben u. ä.

– Wohnheime – sind Gebäude, die für bestimmte Bevölkerungsgruppen (z. B. Studenten) errichtet wurden. Dazu gehören Studentenwohnheime, Altenwohnheime, Schwesternwohnheime, Arbeiter- und Lehrlingswohnheime. Nicht dazu gehören z. B. Altenpflegeheime.

Frage 6b: Als Besitzberechtigte(r) bzw. Verfügungs-/Nutzungsberechtigte(r) gilt, wer vor dem 3. Oktober 1990 entsprechend den Rechtsvorschriften das Grundstück bebaut hat und nutzt oder wem die selbständige Nutzung, Bewirtschaftung und Verwaltung des Grundstücks übertragen wurde.

Frage 7: In der Spalte „Einzelperson“ ist die soziale Stellung immer dann anzukreuzen, wenn eine alleinstehende Person oder nur ein Ehepartner allein Eigentümer des Gebäudes ist. Lediglich dann, wenn beide Ehepartner zu Teilen Eigentümer sind, wird in den Antwortspalten „Ehepaar – Mann/Frau –“ angekreuzt.

Frage 10: Hier sind nur Vollgeschosse zu erfassen, d. h. Geschosse, die vollständig oder mindestens zur Hälfte über der Geländeoberfläche liegen. Kellergeschosse gelten nicht als Vollgeschosse.

Erläuterungen zu den Fragen

Fragen 12 bis 17: Hier sind alle Wohnungen anzugeben, die von ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung her als Wohnung vorgesehen sind, auch wenn sie am Zählungstichtag vielleicht als Büros oder Praxen genutzt werden.

Frage 12: Hier ist die Zahl der Wohnungen einzutragen, die durch bauliche Einrichtungen wie Rampen, ebenerdige Zufahrten, überbreite Türen und leicht zugängliche Aufzüge von Rollstuhlfahrern ohne fremde Hilfe zu erreichen sind.

Frage 14: Die Addition der Angaben in den drei Untergliederungen „bewohnt, leerstehend, als Büro usw. genutzt“ muß wieder die Ingesamt-Zahl ergeben.

Frage 15: Hier sind all jene Fälle zu erfassen, in denen Wohnungen durch Änderung der Nutzungsart (z. B. jetzt Arztpraxis, Rechtsanwaltskanzlei), durch Wohnungsteilung bzw. Zusammenlegung sowie durch andere bauliche Maßnahmen (Aus- oder Anbau) für Wohnzwecke geschaffen wurden oder weggefallen sind.

Frage 16: Soweit der Bauherr zur Finanzierung des Bauobjekts verbilligte öffentliche Darlehen (sog. 1. Förderweg) in Anspruch genommen hat, ist die Zahl der noch so geförderten Wohnungen einzutragen.

Frage 17: Diese Frage trifft für solche Gebäude zu, deren Eigentümer bei Frage 6 die Ziffern 4 bis 7 oder 12 angekreuzt haben. Die Wohnungen in diesen Gebäuden unterliegen gewissen Beschränkungen (z. B. in der Mietfestsetzung). Die Belegungsbindung gilt nach dem Gesetz über die Gewährleistung von Belegungsrechten im kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswesen in Verbindung mit dem Einigungsvertrag vorerst bis zum 31. 12. 1995.

Frage 18: Hier ist die Gesamtfläche des Gebäudes einzutragen, die sich aus der Wohn- und der Nutzfläche zusammensetzt, wobei aber die Flächen von Keller- und Bodenräumen (Speicher), soweit diese nicht für Wohnzwecke ausgebaut sind, und Flächen von Garagen und Treppenhäusern nicht mitrechnen.

Frage 20: Hierzu zählen Einrichtungen, mit denen das gesamte Gebäude von einer zentralen Stelle aus (meist vom Heizungskeller) mit Warmwasser versorgt wird. Bei neueren Anlagen kann der Warmwasserkreislauf ohne Inbetriebnahme der Gebäudeheizung in Gang gesetzt werden.

Frage 21: Darunter versteht man Heizungen, die mit sog. „Außenfühlern“ ausgestattet sind, die entsprechend den jeweils aktuellen Außentemperaturen die Gebäudeheizung „führen“.

Frage 22: Hier geben Sie bitte die Werte aufgrund der Abrechnung mit Ihrem Energielieferanten (am besten den Durchschnitt von drei Abrechnungsperioden) an. Ist dies nicht möglich, bitte den letzten Jahresverbrauch eintragen.

Frage 26: Hier soll „ja“ angekreuzt werden, wenn für die notwendigen Maßnahmen, die in den aufgezählten Bereichen durchgeführt werden sollen, ein Geldbetrag von mehr als 10 000 DM erforderlich ist.

Fragen 27–30: Bei Gebäuden mit 11 und mehr Wohnungen sind nur für die leerstehenden und von Angehörigen ausländischer Streitkräfte, diplomatischer/berufskonsularischer Vertretungen bewohnten Wohnungen Angaben zu machen, die für diese Stichprobe ausgewählt wurden.

**Gesetz über gebäude- und wohnungsstatistische Erhebungen
(Wohnungsstatistikgesetz – WoStatG)
Vom 18. März 1993**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Anordnung als Bundesstatistik, Erhebungsart**

Über Gebäude und Wohnungen sowie die Wohnsituation der Haushalte werden nach Maßgabe dieses Gesetzes folgende Bundesstatistiken durchgeführt:

1. ...
2. eine Gebäude- und Wohnungsstichprobe im gesamten Bundesgebiet auf repräsentativer Grundlage mit einem Auswahlatz von 1 vom Hundert der Wohnungen.

**§ 2
Erhebungseinheiten und Stichprobenauswahl**

- (1) ...
- (2) Erhebungseinheiten für die Erhebung nach § 1 Nr. 2 sind Gebäude mit Wohnraum und bewohnte Unterkünfte einschließlich der zugehörigen Grundstücke sowie Wohnungen und die darin wohnenden Haushalte. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Personen mit mehreren Wohnungen werden in jeder Wohnung einem Haushalt zugeordnet.

(3) Aus den Gebäuden mit Wohnraum und den bewohnten Unterkünften werden Auswahlbezirke gebildet, deren Größe sich nach der Zahl der Wohnungen und Personen richtet. Aus diesen wird eine Zufallsauswahl getroffen. In den ausgewählten Bezirken werden alle Erhebungseinheiten erfaßt.

**§ 3
Berichtszeitpunkt**

- (1) ...
- (2) Die Erhebung nach § 1 Nr. 2 wird nach dem Stand vom 30. September 1993 durchgeführt.

**§ 4
Erhebungsmerkmale**

- (1) ...
 - (2) Erhebungsmerkmale der Erhebung nach § 1 Nr. 2 sind
1. bei den Gebäuden:
 - a) Gemeinde, Gemeindeteil; Art des Gebäudes (Wohngebäude, sonstiges Gebäude mit Wohnraum, Wohnheim, bewohnte Unterkunft); Zugehörigkeit zu einem haupt- oder nebenberuflich geführten landwirtschaftlichen Betrieb; Baujahr, Zahl der Geschosse, Fläche für Wohn- und Nichtwohnzwecke, bei Nichtwohnzwecken Art der Nutzung; Belegungsbindung (nur in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet), Förderung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus, Ausstattung mit alters- und behindertengerechten Einrichtungen; Zahl der Wohnungen mit Art der Nutzung; Zu- und Abnahme der Zahl der Wohnungen im Gebäude seit 1987;
 - b) Eigentümer oder Erbbauberechtigte und Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte nach Personen oder Personengemeinschaften, Gemeinschaft von Wohnungseigentümern, Wohnungsunternehmen und sonstige Eigentümer nach Eigentümergruppen, bei Einzelpersonen und Ehepaaren auch Berufstätigkeit oder Art des überwiegenden Lebensunterhalts; Jahr und Art des Erwerbs; bei nachträglicher Umwandlung nach dem Wohnungseigentumsgesetz: Jahr der Eintragung in das Grundbuch;
 - c) Art der Beheizung mit Energieart; bei zentral beheizten Wohngebäuden auch durchschnittlicher Jahresenergieverbrauch, Alter, Material, Lage und Volumen der Ölkans, Baujahr des Heizkessels, zentrale außen-temperaturabhängige automatische Regelung; zentrale Warmwasserversorgung mit Energieart;
 - d) bei Wohngebäuden: durchgeführte bau- oder wohn-technische Veränderungen innerhalb der letzten zehn Jahre am Gebäude und in den Wohnungen; notwendige Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen;
 - e) Fläche des zugehörigen Grundstücks nach Nutzungsarten; im Grundbuch eingetragenes Erbbaurecht sowie (nur in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet) bestehende Nutzungsrechte;
 - f) bei Nutzung durch Angehörige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer oder berufs-konsularischer Vertretungen nur: Zahl der Wohnungen, Zahl der Räume mit sechs und mehr Quadratmetern;
 2. bei den Wohnungen:
 - a) Nutzung der Wohnung durch den Eigentümer, Hauptmieter, Untermieter, privatrechtliche Nutzung durch Angehörige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer oder berufs-konsularischer Vertretungen; bei selbstbewohnten Eigentumswohnungen: Jahr und Art des Erwerbs; bei Eigentümern und Hauptmietern: Fläche der Wohnung,

Zahl der Räume mit sechs und mehr Quadratmetern und darunter Zahl der untervermieteten oder gewerblich genutzten Räume, Zahl und Fläche der als Kinderzimmer genutzten Räume, Nutzung als Haupt-, Zweit- oder Ferienwohnung; bei Haupt- oder Zweitwohnung: Ausstattung, Art der Beheizung und Warmwasserversorgung mit Energieart, Thermostatventile, Vorhandensein von Abstellräumen, Zahl der Personenkraftwagen-Abstellplätze mit Lage, Entfernung zu öffentlichen Verkehrsmitteln, Versorgungseinrichtungen, Gemeinschaftsanlagen, Frei- und Grünflächen in Fußminuten; Fahrhäufigkeit der öffentlichen Verkehrsmittel; Belastung durch Luftverunreinigung und Lärm;

- b) bei vermieteten Wohnungen:

Nutzung als Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung; Höhe der monatlichen Miete und anteiligen Betriebs- und Nebenkosten; Ermäßigung der Miete; Mieterhöhung in den letzten drei Jahren mit Grund; Belegungsbindung (nur in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet); Förderung der Wohnung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus; Wohnungsmodernisierungen mit Zustimmung des Vermieters in den letzten drei Jahren;

- c) Leerstehen mit Grund und Dauer des Leerstehens der Wohnung;

3. bei den Haushalten:

- a) für jedes Haushaltsmitglied Geburtsjahr, Geschlecht, Familienstand, Stellung im Beruf oder Art des überwiegenden Lebensunterhalts, Zugehörigkeit zur Wohnung und zum Haushalt, Zugehörigkeit zur Familie oder Wohngemeinschaft; Ehegatte, Art der Verwandtschaft der Familienmitglieder, Staatsangehörigkeit;

- b) für jedes Haushaltsmitglied Höhe des monatlichen Nettoeinkommens nach Einkommensklassen in einer Staffelung von mindestens 200 Deutsche Mark;

- c) Zahl der Umzüge in den letzten zehn Jahren; Jahr und Anlaß des Einzugs; Wohnverhältnisse in der vorherigen Wohnung sowie Lage der vorherigen zur jetzigen Wohnung; Zeitpunkt und Anlaß der erstmaligen Gewährung sowie Betrag des derzeitigen monatlichen Wohngeldes; Erwerbsabsichten von selbstgenutztem Wohneigentum im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit Art des Objekts.

**§ 5
Hilfsmerkmale**

Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen und der nicht auskunftspflichtigen Haushaltsmitglieder,
2. Straße und Hausnummer des Gebäudes,
3. Lage der Wohnung im Gebäude,
4. Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen.

**§ 6
Erhebungsstellen**

- (1) ...
- (2) Die in den Erhebungsstellen tätigen Personen dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse über Auskunftspflichtige schriftlich zu verpflichten, die gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit in den Erhebungsstellen.

- (3) ...
- (4) Erhebungsstellen für die Erhebung nach § 1 Nr. 2 sind die statistischen Ämter der Länder. Sie dürfen zur Bildung von Auswahlbezirken für die Erhebung nach § 1 Nr. 2 aus dem Bevölkerungsregister Statistik die Zahl der Haushalte und Personen, gegliedert nach Gemeinde, Straße und Hausnummer, verarbeiten und nutzen.

**§ 7
Erhebungsbeauftragte**

- (1) Für die Erhebungen nach § 1 können ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Sie sind von den Erhebungsstellen auszuwählen und zu bestellen. Sie dürfen nicht in der unmittelbaren Nähe ihrer Wohnung eingesetzt werden (Nachbarschaft). Die Erhebungsbeauftragten sind berechtigt, in die Erhebungsvordrucke die Angaben nach § 5, die Zahl und das Leerstehen der Wohnungen im Gebäude sowie die Nutzung durch Angehörige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer oder berufs-konsularischer Vertretungen selbst einzutragen. Sie sind außerdem berechtigt, bei der Erhebung nach § 1 Nr. 2 die Zahl der Haushalte in der Wohnung und die Personen im Haushalt selbst einzutragen. Dies gilt auch für weitere Eintragungen in die Erhebungsvordrucke, soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind. § 14 des Bundesstatistikgesetzes bleibt unberührt.

- (2) ...

- (3) ...

- (4) Die Erhebungsstellen zahlen den Erhebungsbeauftragten für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung, die als steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt.

- (5) Soweit zur Vorbereitung und Durchführung der Erhebungen nach § 1 Maßnahmen gemäß § 6 Bundesstatistikgesetz durchgeführt werden, können ebenfalls Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Absätze 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 8
Datenübermittlung an die Erhebungsstellen

(1) Die für die Grundsteuer zuständigen Stellen der Gemeinden oder die für die Gebäudebrandversicherung zuständigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die für die Führung des Grundbuchs zuständigen Stellen teilen den Erhebungsstellen auf Anforderung Vor- und Familiennamen oder Bezeichnung sowie Anschrift der Eigentümer, Erbbauberechtigten, Verwalter, Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten der in die Erhebung einbezogenen Grundstücke, Gebäude und Wohnungen sowie Gemeinde, Straße, Hausnummer der Erhebungseinheiten mit.

(2) Die Ämter für offene Vermögensfragen, die kommunalen Wohnungsverwaltungen, Wohnungsbaugesellschaften und -genossenschaften teilen den statistischen Ämtern der Länder oder den Erhebungsstellen auf Anforderung die Anschriften der Eigentümer mit, die ab dem 1. Januar 1990 Gebäude erworben haben oder denen Gebäude rückübertragen worden sind.

(3) ...
(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 an die Erhebungsstellen übermittelten Datenträger sind an die statistischen Ämter der Länder weiterzuleiten und dort zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Jahre nach dem in § 3 Abs. 1 genannten Zeitraum zu löschen.

§ 9
Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebungen nach diesem Gesetz besteht Auskunftspflicht.

(2) Auskunftspflichtige sind

1. zu den Merkmalen nach § 4 Abs. 1, 2 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c die Eigentümer und Verwalter oder Erbbauberechtigten, Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten;
2. zu den Merkmalen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und b die Wohnungsinhaber, ersatzweise die nach Nummer 1 Auskunftspflichtigen;
3. zu den Merkmalen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, auch für minderjährige Haushaltsmitglieder. Für volljährige Haushaltsmitglieder, die wegen einer Behinderung selbst nicht Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig. Die Auskunftspflicht für andere Haushaltsmitglieder erstreckt sich auf die Sachverhalte, die dem Auskunftspflichtigen bekannt sind. Sie entfällt, wenn die Auskünfte durch eine Vertrauensperson erteilt werden. Der Auskunftspflichtige kann die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen gemeinsam mit anderen Haushaltsmitgliedern oder für sich allein beantworten;

4 zu den Merkmalen nach § 5 die Auskunftspflichtigen nach Nummer 1 bis 3. Diese Angaben sind von den angetroffenen Auskunftspflichtigen nach Nummer 3 auch für andere Personen derselben Wohnung sowie für die Auskunftspflichtigen nach Nummer 1 mitzuteilen.

(3) Die Angaben zu den Merkmalen nach § 4 Abs. 1, 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe c sowie nach § 5 Nr. 1, 2 und 4 können ersatzweise freiwillig durch einen Mieter erteilt werden.

(4) Die Angaben zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d, Nr. 3 Buchstabe c und § 5 Nr. 4 sind freiwillig.

§ 10
Art der Auskunftserteilung

(1) Die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen können mündlich gegenüber dem Erhebungsbeauftragten oder schriftlich beantwortet werden. Die Angaben zu den Merkmalen nach § 5 Nr. 1 bis 3, die Zahl der Haushalte in der Wohnung und die Zahl der Personen im Haushalt sind auf Verlangen der Erhebungsbeauftragten mündlich mitzuteilen.

- (2) Bei schriftlicher Auskunftserteilung sind die ausgefüllten Erhebungsvordrucke
1. unverzüglich dem Erhebungsbeauftragten auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder
 2. innerhalb einer Woche bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin zu übersenden. Bei Abgabe in verschlossenem Umschlag sind Name und Anschrift auf dem Umschlag anzugeben.

§ 11
Verwendung von Merkmalen

- (1) ...
- (2) ...

§ 12
Zusatz- oder Sonderaufbereitungen

Zusatz- oder Sonderaufbereitungen für Bundeszwecke werden in den Fällen vom Statistischen Bundesamt durchgeführt, in denen sie nicht von den statistischen Ämtern der Länder innerhalb einer angemessenen Frist selbst vorgenommen werden können

§ 13
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und
wird im Bundesgesetzblatt verkündet

Bonn, den 18. März 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
I. Schwaetzer

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über gebäude- und wohnungsstatistische Erhebungen (Wohnungsstatistikgesetz – WoStatG) vom 18. März 1993 (BGBl. I S. 337) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2837).

Erhoben werden die Angaben zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2, Buchstabe c WoStatG.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Abs. 1 und 2 WoStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Eigentümer und Verwalter oder Erbbauberechtigten, Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten auskunftspflichtig.

Die Erteilung der Angaben zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d WoStatG (bei Wohngebäuden: durchgeführte bau- oder wohntechnische Veränderungen innerhalb der letzten zehn Jahre am Gebäude und in den Wohnungen; notwendige Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen) ist freiwillig.

Die Angaben zu den Merkmalen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 (bei den Gebäuden) sowie nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c WoStatG (bei den Wohnungen: Leerstehen mit Grund und Dauer des Leerstehens der Wohnung) können ersatzweise freiwillig durch einen Mieter erteilt werden.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, daß sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen wieder zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Trennung und Löschung

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen und der nicht auskunftspflichtigen Haushaltsmitglieder, Straße und Hausnummer des Gebäudes, Lage der Wohnung im Gebäude sowie die Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluß der maschinellen Aufbereitung vernichtet.

Die im Erhebungsverfahren zur Kennzeichnung statistischer Zusammenhänge verwendeten Nummern und Ordnungsnummern dürfen auf die für die Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden (§ 9 Abs. 2 BStatG). Sie dienen der Herstellung des Haushalts-, Wohnungs- und Gebäudezusammenhangs und enthalten keine über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehenden Angaben. Sobald die Zusammenhänge hergestellt sind, werden diese Nummern gelöscht.

Möglichkeiten der Auskunftserteilung, Erhebungsbeauftragte

Die Erhebung kann sowohl schriftlich als auch durch Erhebungsbeauftragte durchgeführt werden. Bei der schriftlichen Befragung erhalten Sie die Erhebungspapiere mit entsprechenden Hinweisen zur Ausfüllung direkt vom Statistischen Landesamt.

Die für diese Stichprobe eingesetzten Erhebungsbeauftragten legitimieren sich mit einem speziellen Erhebungsbeauftragten-Ausweis und ihrem Personalausweis. Es werden keine Erhebungsbeauftragten eingesetzt, bei denen ein Interessenkonflikt aufgrund ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit denkbar wäre; sie werden nicht in der unmittelbaren Nachbarschaft eingesetzt.

Soweit Sie durch Erhebungsbeauftragte befragt werden, können Sie wählen, ob Sie die Auskünfte mündlich gegenüber dem Erhebungsbeauftragten oder schriftlich erteilen wollen. Es empfiehlt sich aber, die teilweise schwierigen Fragen mit Hilfe des geschulten Erhebungsbeauftragten zu beantworten, weil nach aller Erfahrung sonst oft Rückfragen durch die Statistischen Landesämter nötig werden. Die Erhebungsbeauftragten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Erkenntnisse aus ihrer Tätigkeit im Rahmen dieser Erhebung dürfen sie, ebenso wie alle mit der Gebäude- und Wohnungsstichprobe befaßten Mitarbeiter in den statistischen Ämtern, nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Die Erhebungsbeauftragten sind also Vertrauenspersonen, die Ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen; ihre Rechte und Pflichten sind in § 7 Abs. 1 WoStatG geregelt.

Wenn Sie die Erhebungsvordrucke trotzdem selbst ausfüllen, händigen Sie diese bitte dem Erhebungsbeauftragten aus oder übergeben Sie sie ihm in einem verschlossenen Umschlag. Sie können sie auch innerhalb einer Woche beim Statistischen Landesamt abgeben oder, ausreichend frankiert, mit der Post dorthin übersenden. Bei Abgabe im verschlossenen Umschlag oder Postversand geben Sie darauf bitte Ihren Vor- und Familiennamen sowie Ihre vollständige Anschrift an.